

Satzung des Wirtschaftsring LANDMARK

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Organisation führt den Namen Wirtschaftsring LANDMARK.
- (2) Der Sitz der Organisation ist Röttelmisch Nr. 23, 07768 Gumperda.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

Die Organisation hat zum Zweck:

- a) die Entwicklung und Beförderung eines regionalen Wirtschaftssystems,
- b) den Aufbau, die Organisation und die Durchführung der Reinstädter Landmärkte,
- c) die kooperative Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung von Kultur- und Bildungsangeboten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Organisation mit anderen Gruppen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied der Organisation kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit deren Zielen übereinstimmt. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (2) Fördermitgliedschaft ist möglich.
- (3) Alle Mitglieder erkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod; bei juristischen Personen nach Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres möglich ist,
 - c) durch Ausschluss aus der Organisation.
- d) Bei beitragspflichtigen Mitgliedern, die für mindestens zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, für das der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
- (5) Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von aktiven Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe der Organisation sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden die aktiven Mitglieder und die Fördermitglieder eingeladen. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Beratung der Arbeit der Organisation und Beschlussfassung,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - i) der Beschluss über die Auflösung der Organisation.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen.

Satzung Wirtschaftsring LANDMARK - Stand 07.03.2018

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Organisation bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen.
- (6) Jedes aktive Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Schatzmeister ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten für den Wirtschaftsring LANDMARK eine angemessene Vergütung erhalten und dass ihnen tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.
- (3) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Organisation gerichtlich oder außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung der Organisation, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.
- (5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.

§ 8 Weitere Befugnisse

Die Mitgliederversammlung kann Personen aus ihrer Mitte für besondere Aufgaben im Sinne des Organisationszweckes auswählen und diese mit entsprechenden Befugnissen und Verantwortlichkeiten ausstatten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder es verlangen.

§ 10 Auflösung der Organisation

Bei der Auflösung der Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vermögens.